

SATZUNG

„SONNENENERGIE FÜR WESTAFRIKA e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Sonnenenergie für Westafrika“ und soll beim Amtsgericht Ettlingen/Baden ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen „Sonnenenergie für Westafrika e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1) Hauptaufgabe des Vereins ist die Entwicklungshilfe, insbesondere die Verbesserung der Lebensbedingungen in westafrikanischen Entwicklungsländern durch solartechnische Einrichtungen.
- 2) Ziel ist es, die Entwicklung kulturell und sozial angepasster solartechnischer Produkte und ihren Einsatz zu fördern.
- 3) Bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für Westafrikanerinnen und Westafrikaner gelegt werden.
- 4) Der Verein führt Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Deutschland und Westafrika durch. Er fördert die Erweiterung des Bewusstseins über die globale Herausforderung durch Energieprobleme. Er bezieht sich ausdrücklich auf die Ergebnisse und Empfehlungen der Weltkonferenz von Rio de Janeiro 1992, die in der „Agenda 21“ niedergelegt wurden.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- 2) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seiner Ziele.
- 3) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, muss aber durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung – trotz schriftlicher Aufforderung – länger als zwei Jahre nicht nachkommt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 2) Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- 2) Auf Beschluss des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen wie z.B. ein Beirat, regionale Arbeitsgruppen, Ausschüsse mit besonderen Aufgaben usw. geschaffen werden. Der Beschluss muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem bzw. der Vorsitzenden
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
 - d) im Bedarfsfalle aus bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die der Vorstand kooptieren kann, die aber durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder a) bis c) vertreten den Verein im Sinne gemäß §26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis ist der oder die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung und sonstigen, dem bzw. der Vorsitzenden zustehenden Tätigkeiten nur befugt, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist analog zur Vertretung nur befugt, wenn der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin der Vorstandssitzung.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Annahme des Amtes durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Vereinsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre einmal statt und ist vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuberufen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
- 3) Der Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - d) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- 4) Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin schriftlich eingereicht und begründet werden. Natürlich können Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem nächst zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht (Stimmübertragung) ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann dabei höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- 9) Satzungsänderungen und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 10) Über das Zustandekommen und das Ergebnis der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird und die allen ordentlichen Mitgliedern in Kopie zu übermitteln ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

- 1) Für die Kontrolle der Rechnungsführung wird von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer bestellt. Dieser unterrichtet den Vorstand vom Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Angehörige des Vorstands sein.

§ 9 Schlußbestimmungen

- 1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Terre des Hommes Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Eine eventuelle Teilnichtigkeit einer Bestimmung dieser Satzung erstreckt sich nicht auf deren übrige Bestimmungen.